

- und mehrjährigen Kulturen unter Glas und Folie mit
- laufender oder periodischer Schnittnutzung gilt als Abschluß der Ernte das Ende der Nutzungsperiode, höchstens die Dauer eines Jahres.
2. Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache'. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.
 3. Als **Bodensenkung** gilt jedes für den Betrieb unvorhersehbare Zusammenbrechen unterirdischer Hohlräume sowie Unterspülung von Fundamenten.
 4. Als **Brand** gilt ein Feuer,, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
 5. Als **Erdbeben** gilt jede natürliche Erdbewegung an Hängen, die ohne menschliche Beeinflussung oder nicht als Folge menschlicher Maßnahmen hervorgerufen wurde.
 6. Als **versichertes Ereignis** gilt eine unvorhersehbar eintretende, ursächlich einheitliche und zeitlich begrenzte schädigende Einwirkung.
 7. **Ersatzkulturen** sind Kulturen, die für eine durch ein versichertes Ereignis vernichtete Kultur als Ersatz angebaut werden. War diese Kultur als Hauptfrucht, Zwischenfrucht oder Zweitfrucht vorgesehen, gilt sie nicht als Ersatzkultur. Eine Neubestellung mit der gleichen Fruchtart gilt ebenfalls als Ersatzkultur.
 8. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraffteußerung, gleichgültig, ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren, oder erst durch sie gebildet worden sind. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Schäden, die an Explosions- oder Verbrennungskraftmaschinen durch die in ihnen auftretenden, mit ihrem Betrieb zusammenhängenden Explosionen oder durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, gelten nicht als Explosionsschäden.
 9. Als **Felssturz** gilt jeder durch elementaren Einfluß verursachte Sturz von Gesteinsmassen auf die versicherte Sache.
 10. Als **Hochwasser** gilt das Wasser, das sein natürliches oder künstliches Bett verläßt und angrenzende Gebiete überschwemmt. Einem solchen Ereignis wird das Steigen des Grundwassers in die oberen Bodenschichten, wenn dadurch der oberirdische Pflanzenwuchs oder bereits gebildetes Ernteprodukt sichtbar geschädigt werden, gleichgestellt.
 11. **Mehrjährige Pflanzen** sind ausdauernde Pflanzenarten, die im Unterschied zu den ein- und zweijährigen Pflanzen mehrere Jahre produktionswirksam sind und ab Beginn der Ertragsphase in der Regel jedes Jahr blühen und fruchtet!.
 12. Als **Überschwemmung** gilt jede Ansammlung von Wasser aus naturbedingter Ursache auf der Erdoberfläche sowie in den oberen Bodenschichten, wenn dadurch der oberirdische Pflanzenwuchs oder bereits gebildetes Ernteprodukt sichtbar geschädigt werden.
 13. **Überwinternde Pflanzen** sind alle Kulturen, die im Vorjahr bzw. in den Vorjahren bestellt wurden.
 14. Als **Umbruch** gilt das durch Bodenbearbeitungsgeräte bewirkte Wenden oder Lockern der Bodenkrume nach Vernichtung der angebauten Kultur und anschließende Wiederbestellung mit einer Ersatzkultur.

Anordnung über Sparguthaben aus Entschädigungsleistungen vom 15. Dezember 1988

Im Zusammenhang mit der uneingeschränkten Verfügungsmöglichkeit für Sparguthaben, die im Zeitraum der Gültigkeit des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257) begründet wurden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 1. Januar 1989 werden die gemäß dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 begründeten Sparguthaben entsprechend der Anordnung vom 28. Oktober 1975 über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR (GBl. I Nr. 43 S. 705) behandelt und verzinst.

§ 2

Der § 18 Abs. 3 der Anordnung vom 28. Oktober 1975 über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bedingungen gelten nicht für Kontoverträge, auf die die Verordnung vom 26. April 1962 über das Inhabersparbuch (GBl. II Nr. 30 S. 279) anzuwenden ist.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1988

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Dr. Sieger
Staatssekretär

**Der Präsident
der Staatsbank der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Kaminsky

Anordnung über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten

vom 23. Dezember 1988

Für die Verzinsung von Geldmitteln auf Bankkonten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die
— volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend volkseigene Kombinate und Betriebe genannt),